

### Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen?

Lutz, Tilman

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

**Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Lutz, T. (2015). Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen? *Forum Erziehungshilfen*, 21(5), 303-308. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-54898-0>

**Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

**Terms of use:**

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

## **Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen?<sup>1</sup>**

Erschienen In: Forum Erziehungshilfen 5/2015, S. 303-308

**Tilman Lutz**

*Einschluss in eine Institution oder Ausschließung aus bestimmten Teilbereichen der Gesellschaft, seien diese durchgehend oder temporär, werden regelhaft mit dem Wohl der Kinder und Jugendlichen begründet. Dieser Begründungszusammenhang wird im folgenden Beitrag in drei Schritten kritisch beleuchtet: Zuerst werden grundlegende Legitimationsmuster anhand von Konzepten und dem Fachdiskurs aufbereitet, um diese anschließend mit ‚vergessenen‘ bzw. ‚verdrängten‘ Wissensbeständen zu konfrontieren. Abschließend werden drei mögliche Antworten auf die Frage skizziert, wem oder was Einsperrung und Ausschließung denn nützen, wenn sie – wie der Beitrag zeigt – nicht dem Wohl der jungen Menschen dienen.*

Das „Recht, in Freiheit und Würde erzogen zu werden“ ist keine Selbstverständlichkeit, wie an den Zuständen in den Heimen des Friesenhofs und der Haasenburg oder dem Schönhof eindrucksvoll deutlich wurde. Die Schilderungen der jungen Menschen (z.B. taz 13.06.2015) und Analysen von Konzepten (Lindenberg/Prieß 2014) zeigen, dass dies nicht nur für offiziell geschlossene Einrichtungen gilt, sondern auch für Formen der Ausschließung in vermeintlich offenen Settings.

### **Begründungsmuster in Fachdiskurs und Konzeptionen**

Dass in der Jugendhilfe das ‚Wohl‘ der jungen Menschen im Zentrum steht wird durch das SGB VIII vorgegeben, auch der im BGB normierte Entzug der Freiheit, ist nur zum Schutz des Kindeswohls erlaubt (Häbel in IGFH 2013: 73-87). Gleichwohl stellt auch der 14. Kinder- und Jugendbericht fest, dass in der Jugendhilfe „ein Risiko-, Schutz- und Kontrolldiskurs dominant geworden“ ist, der auch „Konsequenzen für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe hat“ (BMFSFJ 2013: 353). Die Zahl der Inobhutnahmen ist ebenso massiv angestiegen (ebd.) wie die Platzzahlen in der geschlossenen Unterbringung als Hilfe zur Erziehung (GU) (ebd.: 350

---

<sup>1</sup> Der Basis des Beitrags ist ein Vortrag auf dem Fachtag „Für das Recht, in Freiheit und Würde erzogen zu werden. Entschlossen Offen – kein Ein- und Ausschluss in der Jugendhilfe“ am 13.07.2015 in Hamburg.

sowie Hoops 2010: 7). Die offiziell nicht geschlossenen, mit Ausschließungen und Freiheitseinschränkung arbeitenden Einrichtungen, lassen sich zwar nicht seriös quantifizieren, die aktuellen Beispiele, Schönhof (Lindenberg/Prieß 2014) und Friesenhof, verweisen jedoch darauf, dass es mehr sind als allgemein angenommen.

Bedeutsamer sind jedoch die Konzepte und Begründungen für Zwang, Ein- und Ausschließung zum Wohl des Kindes. Bereits 2002 hieß es in einer Stellungnahme des VPK *gegen geschlossene Unterbringung*: „Die Zeiten träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik waren lange in Mode, sind aber vorbei. [...] Praktiker in der Jugendhilfe benötigen die Sicherheit und Souveränität, dass sie das Recht und die Pflicht haben, deutlich und energisch bei Normverstößen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und zu intervenieren.“<sup>2</sup>

Kritik an Zwang wird hier als „Modeerscheinung“ diskreditiert und stattdessen energische Interventionen gefordert. Das ‚Ende der Kuschelpädagogik‘ und das ‚Lob der Disziplin‘ werden nicht nur politisch und medial ausgerufen, sondern finden in der Profession sichtlich Gehör. Wie das Zitat zeigt, geschieht dies durchaus in kritischer Absicht und immer mit deutlicher Abgrenzung von den Zuständen in den 1950ern und 1960ern (Lutz 2014).

Zwang, Aus- und Einschluss werden dabei explizit als Hilfe ausgewiesen, mit dem Wohl des Kindes begründet und dem Ziel der Integration untergeordnet. Die zentralen Mittel bestehen regelhaft in Belohnung und Bestrafung sowie dem Durchlaufen von Stufen der Ein- und Ausschließung, die den Lockerungen im Strafvollzug gleichen<sup>3</sup>. Knapp formuliert geht es um Erziehung über den Entzug von Freiheiten und Handlungsmöglichkeiten, die dann durch Wohlverhalten schrittweise wieder gewonnen werden können – umgekehrt können die Privilegien auch wieder entzogen werden:

„In aller Regel werden die Jugendlichen [...] bestimmte Phasen durchlaufen, denen abgestufte Betreuungssettings entsprechen müssen [...] Man muss ihnen vieles buchstäblich zeigen – Regelmäßigkeiten, Hygiene, sich Abgrenzen und Konflikte lösen, ohne Gewalt zu üben, [...] Eine wesentliche Hilfe kann ein klares, einfach zu durchschauendes System von Belohnungen und Sanktionen sein [...] Ein Stufensystem von erreichbaren Privilegien (z. B. Zimmerwahl und

---

<sup>2</sup> <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/themenschwerpunkte/geschlossene-unterbringung/Stellungnahme-der-VPK.pdf>

<sup>3</sup> Ausführlicher dazu die Kampagne „Dressur zur Mündigkeit“ des AKS Hamburg: <https://akshamburg.wordpress.com/2014/07/21/dressur-zur-mundigkeit-aufruf-zu-bundesweiter-kampagne>

-ausstattung, begehrte Aktivitäten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) kann motivieren [...]. Hat sich die Gewöhnung mit ausreichender Verlässlichkeit stabilisiert, ist die nächste Phase, der Übergang in eine ‚offene‘ Gruppe vorsichtig anzugehen [...] Ab hier könnte die weitere Betreuung verlaufen, wie in jeder fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung“ (Tischler 2010: 53-55).

An diesem Zitat werden drei zentrale Aspekte dieser Begründungsmuster deutlich:

- a) Das ‚Wohl‘ der jungen Menschen besteht in der Korrektur ihrer als abweichend und defizitär diagnostizierten Verhaltensweisen und Eigenschaften: „man muss es ihnen zeigen“. Die so als ‚Mängelwesen‘ konzipierten Adressat\_innen werden damit zu *Objekten der Erziehung*.
- b) Die Beschränkung von Freiheit und Handlungsoptionen ist dabei ein zentrales Mittel, das wiederum *strikte Regeln und Sanktionen* erfordert. Gesellschaftlich selbstverständliche Handlungsmöglichkeiten werden zum Zweck der Verhaltensveränderung entzogen.
- c) Die Settings sind grundsätzlich „nicht offen“, und unterscheiden sich „von fachlich qualifizierter moderner Heimerziehung“. Damit wird diese Form der Erziehung implizit zur Voraussetzung und Vorstufe einer Erziehung in Freiheit und Würde.

### *Objekte der Erziehung*

Konkret werden diese Aspekte in den entsprechenden Praxen. So dominierte im Konzept der – im Juni 2015 wegen Kindeswohlgefährdung geschlossenen – Friesenhof-Heime sowohl das Modell der Stufen – die Mädchen durchliefen dort unterschiedlich strikt reglementierte Häuser – sowie von Strafen und Belohnungen. Die Konzeption und Bearbeitung der jungen Menschen als defizitäre Mängelwesen stellt dabei eine wesentliche Grundlage dar:

*„Wohlwissend, dass ein Großteil der Bewohner unserer Einrichtungen in ihrer sozial-psychischen Entwicklung nur mangelhaft gereift sind, bieten wir hier, über die allgemein übliche bezugsorientierte pädagogische Arbeit hinaus, konkrete Angebote zum Erwerb von allgemeingültigen Handlungskompetenzen an, um so im Rahmen einer schrittweisen*

*Entwicklung eine weitestgehend normale Persönlichkeitsentwicklung und in der Perspektive die Teilhabe am gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen.“<sup>4</sup>*

Zugespitzt formuliert müssen ‚unfertige‘, ‚unfähige‘ Subjekte zu ihrem eigenen Wohl ‚kompetent gemacht‘ bzw. ‚befähigt werden‘. Damit werden die jungen Menschen auch sprachlich zu Objekten, die behandelt und geformt werden. Es geht nicht um Aushandlung, Auseinandersetzung und Aneignung, sondern um Zurichtung und Korrektur. So heißt es in der Konzeption: *„Grundsätzlich gilt, dass [...] die von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnisse, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien verändert werden.“*

Dieses Menschenbild bzw. Erziehungsverständnis ist für die Konzepte der Ein- und Ausschließung zum Wohl junger Menschen ebenso konstitutiv wie die Definitionsmacht: das ‚Wohl‘ wird von den Expert\_innen definiert, unabhängig und ungeachtet der Willensäußerungen, Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen. Diese werden durchaus genannt, wie am Beispiel des hier zitierten Friesenhofs, der stellvertretend für solche Konzepte und Begründungsmuster steht, deutlich wird. Das im Leitbild dieser Konzeption genannte, *„oberste Gebot, sie [das einzelne Mädchen] anzunehmen wie sie ist und dort abzuholen, wo sie steht“*, klingt zunächst subjekt- und verständigungsorientiert. Aber auch in diesem Leitbild wird sprachlich deutlich, wer Subjekt und wer Objekt ist: *„Gemeinsam mit ihr beginnen wir [also die Pädagog\_innen] wenn nötig täglich von neuem, um sie [die Mädchen] ganzheitlich auf das Leben vorzubereiten“*.

Aufgehoben wird dieser Widerspruch dann durch defizitäre Diagnosen (‚beziehungsgestört‘, ‚sozial desorientiert‘, ‚aggressiv‘ usw.), die den Objektstatus der Jugendlichen und damit zugleich die repressiven Maßnahmen gegen den Willen bzw. ohne Beteiligung der Subjekte und deren Ein- und Ausschließung begründen.

### Strikte Regeln und Sanktionen

Zu dem (ab)geschlossenen Setting und der Struktur gehören die als zweiter Aspekt genannten Regeln und Sanktionen: Die *„grundlegende[n] Verhaltenskompetenzen“* werden über ein

---

<sup>4</sup> Dieser und die folgenden kursiv gedruckten Auszüge sind wörtlich aus der Konzeption des Mädchencamps Nanna der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof entnommen, das die „erste Stufe mit den strengsten Regeln im Friesenhof-Konzept“ (taz 12./13.09.2015: 56) darstellte, auf die weitere Häuser/Heime folgten. Die Heime des Friesenhofs wurden im Juni 2015 vom Land Schleswig-Holstein wegen der dortigen Erziehungspraxen geschlossen.

„organisiertes, klares Regelwerk“ vermittelt, zu dem notwendig Sanktionierungen gehören, so steht es in der Konzeption des Friesenhofs. Die ehemaligen Insassen haben dies plastisch bestätigt: Strafsport, Essensentzug, Gruppenstrafen usw.

Dazu gehören regelhaft, nicht nur dort:

- Kontaktsperren zu Bezugspersonen aus dem Leben vor der Institution in der Eingangsphase, anschließend zeitlich begrenzte und begleitete Kontakte;
- starre Systeme für den Erwerb von Privilegien: so wurden im Friesenhof für „*Soziales Verhalten, Teilnahme und Beteiligung am Unterricht, freiwillige Teilnahme an Extraaufgaben und Kommunikation/Sprachverhalten*“ Plus- und Minuspunkte vergeben, mit denen „*kleine Belohnungen wie ein Tagebuch oder spezielle Hygieneartikel (Schminke)*“ erlangt werden können. Im Schönhof, um eine andere Einrichtung zu nennen, gehören dazu u.a. ein Eis oder „ein Spaziergang mit einer Erzieher\_in nach Wahl“ (Lindenberg/Prieß 2014: 6);
- ein strikt strukturierter Tagesablauf vom Aufstehen bis zur Nachtruhe, in dem sich eine gemeinsame Aktivität aller dort lebenden jungen Menschen an die nächste reiht – Raum und Zeit für Individualität bleibt kaum;
- nicht zuletzt ein für alle verbindlicher strikter Regelkatalog, wie er aus der Berichterstattung über die Haasenburg bekannt ist. Z.B.: „Ich höre auf alle Erzieher und Mitarbeiter der Haasenburg!“; „Die Jugendlichen laufen erst dann los, wenn die Erzieher es sagen und nur so weit, wie es gesagt wird!“ (taz 15.02.2013).

Diese Beispiele für die ersten beiden Aspekte – junge Menschen als Objekte der Erziehung sowie strikte Regeln und Sanktionen – illustrieren Kernelemente der Ein- und Ausschließung sowie deren Legitimation im Namen des Kindeswohls.

### Repression als Mittel der Integration

Zugleich verweisen sie auf den dritten Aspekt: diese Elemente werden ausdrücklich von „fachlich qualifizierter, moderner Heimerziehung“ abgegrenzt und sind daher, auch in den Selbstbeschreibungen, besonders zu legitimieren. Sehr deutlich wird dies in der Internetpräsentation des Arbeitskreises GU 14+<sup>5</sup>. Dieser plädiert für Geschlossene Unterbringung und Zwang als pädagogisch legitime Mittel, und distanziert sich dabei

---

<sup>5</sup> unter <http://www.geschlossene-heime.de>

ausdrücklich von einem „Rückfall [...] in autoritäre und repressive Erziehungspraktiken“. Ein- und Ausschluss aus der Gesellschaft werden als einzige oder beste Alternative für bestimmte Adressat\_innen begründet – sie dienen deren Wohl und werden nicht als Strafe sondern als Hilfe markiert: Freiheitsentzug sei kein Selbstzweck, sondern ein „Mittel zum Beziehungsaufbau“, mit dem (neben anderen Mitteln) der *für* den jungen Menschen gesetzte Zweck erreicht wird – die Korrektur. Geschlossenheit vermittele demnach „Halt und Sicherheit“, und entsprechend wird als Ziel formuliert, „im Laufe der Betreuung beim jungen Menschen eine freiwillige Mitarbeit bzw. Akzeptanz des Aufenthalts in der Einrichtung zu erreichen“.

Die Ein- und Ausschließung selbst geraten damit jedoch aus dem Blick. Die repressiven Mittel (Freiheitsentzug/Ausschließung) werden dem Ziel (Integration) untergeordnet und mit dem Wohl der Kinder legitimiert. Erziehung in Freiheit und Würde steht dann in der zweiten Reihe bzw. am Horizont: Um die Subjekte und deren Willen geht es erst dann, wenn diese dafür ‚befähigt‘ sind und den Aufenthalt akzeptieren.

Dass dies keine Polemik ist, zeigt exemplarisch das Plädoyer von Knauerhase (2013) für eine im Sinne der Adressat\_innen fachlich und personell besser konzipierte und ausgestattete GU, das eine Reaktion auf die Zustände in der Haasenburg war:

„Aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, ob eine Einrichtung, die den Jugendlichen gerecht wird, nicht mehr Grautöne zulassen müsste. So ist es entscheidend, dass den Jugendlichen eine langfristige Beziehungskontinuität ermöglicht wird. Leider sind ‚nur geschlossene Heime‘ in der Regel für einen Zeitraum von rund einem Jahr konzipiert, was angesichts der extremen Probleme der Jugendlichen viel zu kurz ist“ (ebd.).

Solche und ähnliche, keineswegs repressiv oder ‚straf lustig‘ vorgetragenen, Positionen argumentieren mit dem Wohl der Adressat\_innen für *mehr* und *längere* Ausschließung und Einsperrung.

Diese Forderung und die bisher vorgetragenen Argumente vergessen und verdrängen jedoch gesichertes Wissen über Ausschließung und Freiheitsentzug<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Eine ausführliche und sehr differenzierte Aufbereitung hat die AG der IGfH 2013 veröffentlicht.

## Vergessene und verdrängte Wissensbestände

Ein Erziehungsverständnis, das die Adressat\_innen als formbare *Objekte* konzipiert vergisst das berühmte ‚strukturelle Technologiedefizit‘ der Sozialen Arbeit, die unausweichlich mit Menschen, also Subjekten, zu tun hat: „Kausale Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung oder finale Zusammenhänge zwischen methodischer Vorgehensweise und Ergebnis [...] lassen sich [...] nicht planmäßig herstellen (v. Spiegel 2014: 31). Schärfer formuliert dies Neugebauer (2010: 60) als Praktiker und Therapeut mit Blick auf geschlossene Settings:

Das ist „Dressur statt Erziehung. Die Erziehungslogik in FM [Freiheitsentziehenden Maßnahmen, TL] fördert systemkonforme, kurzatmige Anpassungsprozesse: Erzielte Verhaltensänderungen basieren auf einer Art ‚Zuckerbrot-und-Peitsche-Erziehung‘ (Dressurbemühungen), ein sich Hocharbeiten bis zur belohnten Scheinanpassung, die erfahrungsgemäß allerdings auch nur solange von Bestand ist, wie dieses geschlossene Setting Gültigkeit besitzt. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den je spezifischen Problemlagen des realen Lebens dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht oder nur unzureichend.“

Damit sind auch die Mittel – *Sanktionierung und starre Regelsysteme* – angesprochen, die zu allen Formen „totaler Institutionen“ (Goffman 1973) gehören, und *in* diesen und *für* deren Funktionieren notwendig sind: „Kennzeichnend für das Leben in der Haasenburg GmbH war die große Zahl an Ordnungsvorgaben und verschriftlichten Regeln. Viele der Regeln dienten einem reibungslosen Gemeinschaftsleben (Umgangsregeln), andere sollten Abläufe in der Institution absichern.“ Damit unterstreicht der Bericht der Untersuchungskommission den eigentlichen Sinn der Regeln: es geht um die Herstellung eines reibungslosen Ablaufs innerhalb der Institution, nicht um das Wohl der jungen Menschen.

Im Gegenteil: „Die Menge der Regeln dürfte die Merkfähigkeiten der Kinder und Jugendlichen überfordern. Zudem [bzw. vor allem, TL] gilt fast zwangsläufig: Je mehr Regeln, je mehr Regelverstöße, Überwachungsnotwendigkeiten, Sanktionsanlässe und durchgeführte Sanktionen. Der Regelkatalog [...] muss als erhebliche Machtquelle für die Professionellen gewertet werden“ (MBS Brandenburg 2013: 45).

Dies leitet über zum dritten Aspekt, der *fehlenden Offenheit*, bzw. Totalität solcher Einrichtungen, die für alle Lebensbereiche der Insassen zuständig sind: Schlafen, Arbeit/Schule, Freizeit usw. Auch das Wissen über *totale Institutionen* (Goffman 1973) und

deren Wirkungen scheint verdrängt und vergessen zu werden, wenn Ein- und Ausschließung mit dem Wohl des Kindes verbunden werden. Seit den 1960ern ist bekannt, dass diese zwangsläufig repressive, autoritäre Strukturen schaffen, die den Insassen schaden – unabhängig von den Absichten und Zielsetzungen der Protagonist\_innen.

Der Kinderschutzbund hat all dies Anfang diesen Jahres auf den Punkt gebracht: „Geschlossene Unterbringung [und andere Formen der institutionellen Ein- und Ausschließung, TL] ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. [...] Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln.“<sup>7</sup>

Einsperrung und Ausschließungen widersprechen damit *prinzipiell* dem Recht auf gewaltfreie Erziehung aus dem BGB, und dem Wohl des Kindes nach dem SGB VIII.

### **Thesen zum Nutzen von Einsperrung und Ausschließung**

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wem oder was der Ein- und Ausschluss von jungen Menschen denn dient, wenn nicht dem Kindeswohl und der Entwicklung der jungen Menschen zu Mündigkeit und Selbstbestimmung. Dies versuchen die folgenden thesenartigen Antworten, ohne den Anspruch zu erheben, abschließend oder umfassend ausargumentiert zu sein.

*(1) Ein- und Ausschließung von jungen Menschen dient als Auffangbecken für die Defizite des Jugendhilfesystems.*

Menk, Schnorr und Schrappner (2013:178) zeigen in ihrer Langzeitstudie, dass „Anlass und Auslöser für die Geschlossene Unterbringung [...] vor allem die Krisen des Jugendhilfesystems – weniger die Belastungen junger Menschen [sind].“ Auch dies ist keine neue Erkenntnis, sondern ein oft verdrängter Wissensbestand – und gerade deswegen bedeutsam. Denn diese Erkenntnis erfordert einen Perspektivwechsel: weg von den jungen Menschen und ihren vermeintlichen Defiziten und Eigenschaften, hin zu den Problemen des Jugendhilfesystems

---

7

<http://www.dksb.de/images/web/Geschlossene%20Unterbringung%20nach%20Bundesvorstandssitzung%20Januar%202015%202015-01-24%20CLT-1.pdf>

und seiner Institutionen – und damit zu den Elementen, an denen Soziale Arbeit, Politik und Fachpolitik etwas ändern können.

Zugleich wird damit das dominante Argument für GU als ‚ultima ratio‘ entkräftet, nach dem Freiheitsentzug nur dann in Frage komme, „wenn für ernsthaft gefährdet erscheinende Jugendliche alle vor Ort erreichbaren offenen Alternativen ausgeschöpft sind“ Hoops (2010: 13). Auch die eher pragmatische Begründung, Freiheitsentzug sei so lange legitim und notwendig, bis „auch besonders schwierige Jugendliche in offenen Regeleinrichtungen bleiben können und nicht [...] weitergereicht werden“ (ebd.), lässt sich so nicht halten.

*(2) Ein- und Ausschließung dient der Bewältigung der eigenen ‚Ohnmacht‘ bzw. strukturellen Hilflosigkeit der Fachkräfte.*

Provokativ hat Pelz dies beim letzten Jugendgerichtstag (2013) formuliert: „Wo wir an unsere Grenzen kommen, werdet ihr begrenzt werden?“

Die in den Praxisbeispielen sichtbare Kategorisierung der jungen Menschen als defizitär hat dabei eine zentrale legitimatorische Funktion. Die Zuschreibung von individuellen Defiziten, Eigenschaften und Problemen entlastet Institutionen wie Fachkräfte (Paetzold 2010). Das kritische Hinterfragen des eigenen Handelns, der institutionellen wie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird damit obsolet. Schließlich ist der oder die Jugendliche ‚unreif‘, ‚unfähig‘, ‚verwahrlost‘, ‚nicht erreichbar‘ oder ‚motivierbar‘ – und damit ‚selber schuld‘.

*(3) Der Ein- und Ausschluss von jungen Menschen dient dem „präventiven Opferschutz“ (Kessl 2011: 133).*

Danach geht es nicht zuerst um das Wohl der jungen Menschen, sondern um das Wohl ihrer potenziellen, abstrakten Opfer, beziehungsweise der Allgemeinheit (ausf. Lutz/Stehr 2015).

Diese These bezieht sich auf die Programmatik des aktivierenden Sozialstaates, in dem - wie anhand des SGB II besonders deutlich wird – die Adressat\_innen aufgefordert und verpflichtet werden, Angebote anzunehmen und eine Gegenleistung zu erbringen. Sie sollen eigenverantwortlich aktiv werden, andernfalls werden sie legitim sanktioniert, denn sie schaden dann dem ‚Gemeinwohl‘: *finanziell* bei Sozialleistungen, oder *potenziell persönlich* im Fall der jungen Menschen, die als selbst- und fremdgefährdend etikettiert werden.

Diese Verantwortlich-Machung und Fokussierung der Einzelnen drängt Problemdeutungen als gesellschaftlich oder strukturell bedingt ebenso in den Hintergrund wie den Blick auf die Lebenswelten. Es geht dann um reine Verhaltensänderung bzw. -prävention, nicht um Einsicht und Mündigkeit oder um die Arbeit an Strukturen und Bedingungen.

Dieser präventive Opferschutz rechtfertigt Kontrolle, Ausschließung und Einschließungen, denn der Schutz der abstrakten, potenziellen (nicht der tatsächlichen) Opfer wird höher bewertet als der individuelle Anspruch auf Zugehörigkeit und Würde. Integration wird zwar nach wie vor angestrebt, „aber nicht um jeden Preis und nicht für jeden“ (Dollinger/Schmidt-Semisch 2011: 15).

## **Literatur**

AG der IGfH (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Regensburg

BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin

Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (2011). Mit dem Hochdruckreiniger gegen soziales Elend? Zur Einleitung. In Diess. (Hg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden, S. 11-24

Goffman, E. (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main

Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 2-19

Kessl, F. (2011). Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden, S. 131-143.

Knauerhase, N. (2013): Zwang und Schutz. In: tageszeitung vom 27.07.2013

Lindenberg, M. / Prieß, R. (2014): Die Jugendhilfeeinrichtung "Schönhof" in MV und ihre Parallelen zur "Haasenburg". In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 3/2014, S. 4-10

Lutz, T. (2014): Geschlossene Unterbringung im Kontext aktueller punitiver Trends in der Sozialen Arbeit. In: Richter, J. u.a. (Hg.): Repression durch Jugendhilfe. Wissenschaftliche Perspektiven auf ein Phänomen in Ost und West. München, S. 251-268

Lutz, T. / Stehr, J. (2015): Ausschließungs- und Strafbereitschaft in der Sozialen Arbeit. Institutionelle Kontexte, Diskurse und Perspektiven auf Profession und Disziplin. In: DVJJ e.V. (Hg.): Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.09.-17.09.2013 in Nürnberg. Godesberg, S. 165-189

MBS Brandenburg (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Potsdam

Menk, S./Schnorr, V./Schrappner, C. (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim u. Basel

Neugebauer, D. (2010): Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 57-63

Paetzold, U. (2010): Das Versagen der Jugendhilfe: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Vortrag.; [http://www-docs.b-tu.de/forschung/public/wissenschaftstage/2010/soziale-arbeit/PaetzoldU\\_Das\\_Versagen\\_der\\_Jugendhilfe\\_Geschlossene\\_Unterbr.pdf](http://www-docs.b-tu.de/forschung/public/wissenschaftstage/2010/soziale-arbeit/PaetzoldU_Das_Versagen_der_Jugendhilfe_Geschlossene_Unterbr.pdf); letzter (30.06.2015)

Tischler, K. (2010): Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 44-56

v. Spiegel, H. (2014): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Stuttgart

### **Angaben zum Autor**

Prof. Dr. Tilman Lutz, Diakon.

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg

Horner Weg 170, 22111 Hamburg

Email: [tlutz@rauohaus.de](mailto:tlutz@rauohaus.de)